

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0876/2009

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

11.01.2010

Betrifft

Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
Frist zur Durchführung der Dichtsheitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen in
Wasserschutzgebieten

Beratungsfolge

02.02.2010 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
03.02.2010 Hauptausschuss
03.02.2010 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung gemäß § 61a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen wird beschlossen.

Begründung:

Das Landeswassergesetz NW (LWG) ist zum 31.12.2007 novelliert worden. Mit der Einfügung des § 61 a *Private Abwasseranlagen* wurden u. a. Regelungen über Dichtheitsprüfungen von Schmutz- und Mischwasserleitungen auf den privaten Grundstücken vom Baurecht in das Wasserrecht verlagert und diese erweitert.

Ziel der Gesetzesänderung ist, dass die Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige stärker auf die rechtzeitige Durchführung der Dichtheitsprüfung Einfluss nehmen sollen. Das Nichtbeachten von Fristen soll mit Bußgeld belegt werden.

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung *nach Errichtung* einer privaten Abwasseranlage durchzuführen. Sie muß in Abständen von höchstens 20 Jahren wiederholt werden. Dieser Zeitraum stellt den gesetzlichen Grundturnus dar.

Bei *bestehenden* Abwasserleitungen muss eine Dichtheitsprüfung bei jeder Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, durchgeführt werden. Gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW **muss** die Stadt Münster aber für Grundstücke in *Wasserschutzgebieten* diese Frist durch eine Satzung verkürzen, wenn es sich um bestehende Abwasserleitungen handelt, die

- o zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- o zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Dementsprechend soll die Frist bei Grundstücken in den Schutzzonen I und II auf den 31.12.2013, bei denjenigen in Zone III auf den 31.12.2014 festgelegt werden.

Dieser Festlegungszeitraum berücksichtigt hinreichend die Ziele der Wasserschutzgebietsverordnungen.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage

Anlage:

**Satzung
gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW
zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Münster muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kurze Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Schutzzonen I, II und III der folgenden Wasserschutzgebiete liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und aufgrund des § 61 LWG NRW nicht der Selbstüberwachung unterliegen:

- Wasserschutzgebiet "Hornheide / Haskenau"
- Wasserschutzgebiet Gittrup
- Wasserschutzgebiet "Münster-Kinderhaus"
- Wasserschutzgebiet "Münster-Geist"
- Wasserschutzgebiet Hohe Ward

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ist in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung dargestellt.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Nieder-

schlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

§ 3 Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung

für Grundstücke, die in den Schutzzonen I oder II der im § 2 genannten Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum

31.12.2013;

für Grundstücke, die in der Schutzzone III der im § 2 genannten Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.